STATUT DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

DER SIRMA GROUP JSC

Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2026

INHALT

I. Einleitung 2
II. Zusammensetzung, Struktur und Arbeitsregeln des Prüfungsausschusses 2
III. Funktionen, Rechte und Verantwortlichkeiten des Prüfungsausschusses in Bezug auf die Abschlussprüfung und die Nachhaltigkeitsprüfung 3
IV. Beziehungen des Prüfungsausschusses zu den Leitungsorganen der Gesellschaft 5

STATUT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES DER SIRMA GROUP JSC

I. Einleitung

Art. 1. Rechtsgrundlage und Gegenstand

Dieses Statut des Prüfungsausschusses wird in Erfüllung von Art. 107 Abs. 7 des Gesetzes über die unabhängige Abschlussprüfung und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (das „Gesetz“) erstellt und bestimmt die Funktionen, Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses in Bezug auf die Abschlussprüfung und die Nachhaltigkeitsprüfung, die interne Kontrolle sowie sein Verhältnis zu den Leitungsorganen der Sirma Group JSC (die „Gesellschaft“). Die Festlegung der Funktionen eines wirksam arbeitenden Prüfungsausschusses wird finanzielle, operative und Compliance-Risiken minimieren und die Qualität der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöhen.

II. Zusammensetzung, Struktur und Arbeitsregeln des Prüfungsausschusses

Art. 2. Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Gesellschaft gewählt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Art. 3. Anforderungen an die Mitglieder

(1) In den Prüfungsausschuss können Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt werden, sofern sie nicht dessen geschäftsführende Mitglieder sind.

(2) Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden Personen gewählt, die einen Masterabschluss und Kenntnisse in dem Bereich besitzen, in dem die Gesellschaft tätig ist; mindestens eines seiner Mitglieder muss über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Bereich Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Art. 4. Unabhängigkeit

(1) Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses soll von der Gesellschaft extern und unabhängig sein. Ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses darf nicht sein:

1. ein Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsführer oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft;
2. eine Person, die in dauerhaften Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft steht;
3. ein Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans, ein Prokurist oder ein Mitarbeiter einer Person, die in dauerhaften Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft steht;
4. eine Person, die mit einem anderen Mitglied des Leitungs- oder Kontrollorgans der Gesellschaft oder mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses der Gesellschaft verbunden ist.

(2) Das Nichtvorliegen der Umstände nach Abs. 1 wird durch eine schriftliche Erklärung festgestellt, die jede für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nominierte Person vor der Wahl bei der Hauptversammlung einreicht. Tritt einer oder treten mehrere dieser Umstände nach der Wahl ein, unterrichtet das betreffende Mitglied des Prüfungsausschusses den Verwaltungsrat der Gesellschaft unverzüglich schriftlich und stellt die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein; an seiner Stelle wird in der nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied gewählt.

Art. 5. Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von dessen Mitgliedern gewählt. Auch der Vorsitzende muss die Anforderungen nach Abs. 1 des Art. 4 erfüllen.

(2) Die Sitzungen und die Arbeit des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet, der in der ersten Sitzung gewählt wird.

Art. 6. Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden oder auf Vorschlag eines beliebigen Mitglieds des Prüfungsausschusses einberufen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf die Einberufung einer Sitzung nicht verweigern.

(2) Die Sitzung ist ordnungsgemäß, wenn alle Mitglieder des Ausschusses anwesend sind, außer in den Fällen nach Abs. 3 des Art. 7.

(3) An den Sitzungen können auch die Mitglieder der Leitungsorgane der Gesellschaft, die Ersteller der Finanzberichte und der registrierte Abschlussprüfer der Sirma Group JSC für das jeweilige Jahr ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 7. Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Fällt die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses unter drei, hat bei der Beschlussfassung bis zur Wahl der vollständigen Besetzung und bei Stimmengleichheit die Meinung des Vorsitzenden Vorrang.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen, wenn alle Mitglieder dem Beschluss schriftlich zugestimmt und das Protokoll unterzeichnet haben.

Art. 8. Protokolle

Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder wiedergibt. Die Protokolle werden von allen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet. Die Aufbewahrungsfrist für die Protokolle beträgt fünf Jahre.

III. Funktionen, Rechte und Verantwortlichkeiten des Prüfungsausschusses in Bezug auf die Abschlussprüfung und die Nachhaltigkeitsprüfung

Art. 9. Funktionen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss:

1. unterrichtet die Leitungsorgane der Gesellschaft über die Ergebnisse der gesetzlichen Abschlussprüfung und erläutert, wie die gesetzliche Abschlussprüfung

zur Verlässlichkeit der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses in diesem Prozess;

2. überwacht den Prozess der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung und legt Empfehlungen und Vorschläge vor, um die Verlässlichkeit der erstellten und veröffentlichten Berichte zu gewährleisten;
3. überwacht die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und in Bezug auf die Finanz- und die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Gesellschaft;
4. überwacht die Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse und des gesetzlichen Prüfungsauftrags zur Nachhaltigkeitsberichterstattung;
5. prüft und überwacht die Unabhängigkeit der registrierten Abschlussprüfer nach Maßgabe der Kapitel Sechs und Sieben des Gesetzes sowie des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, einschließlich der Angemessenheit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für die Gesellschaft nach Art. 5 derselben Verordnung;
6. ist für das Verfahren zur Auswahl des registrierten Abschlussprüfers verantwortlich und empfiehlt dessen Bestellung, außer wenn die Gesellschaft über einen Ausschuss für die Durchführung eines Auswahlverfahrens verfügt; verfügt die Gesellschaft über einen solchen Ausschuss, überwacht der Prüfungsausschuss dessen Arbeit und schlägt der Hauptversammlung auf dieser Grundlage die Erteilung des Prüfungsauftrags gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vor;
7. unterrichtet über seinen Vorsitzenden die Kommission für die öffentliche Aufsicht über die registrierten Abschlussprüfer sowie die Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum des Beschlusses über jede nach Art. 64 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 3 des Gesetzes erteilte Genehmigung;
8. berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit;
9. erstellt und legt über seinen Vorsitzenden der Kommission für die öffentliche Aufsicht über die registrierten Abschlussprüfer bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.

Art. 10. Rechte des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft ausreichende Ressourcen zu erhalten, die er für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Der Ausschuss kann externe Rechts-, Finanz- oder sonstige Berater beauftragen, wenn er dies für die Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, ohne Genehmigung eines Amtsträgers der Gesellschaft und auf Kosten der Gesellschaft.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit Unterstützung durch die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitarbeiter der Gesellschaft zu erhalten.

Art. 11. Informationen und zusätzliche Berichte

(1) Zur Erfüllung seiner in diesem Statut beschriebenen Rechte und Pflichten kann der Prüfungsausschuss von der Sirma Group JSC verlangen, ihm bis zum 25. Tag jedes auf den Berichtsmonat folgenden Monats Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen. Die

Informationen müssen verständlich und verlässlich sein und die Besonderheiten der Gesellschaft in ihrer Tätigkeit widerspiegeln.

(2) Der Prüfungsausschuss nimmt zusätzliche Berichte des registrierten Abschlussprüfers der Gesellschaft gemäß Art. 60 des Gesetzes über die unabhängige Abschlussprüfung und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung entgegen.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Prozesse der Finanzberichterstattung in der Gesellschaft.

Art. 12. Vorschläge und Empfehlungen an den Verwaltungsrat

Bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der internen Kontrolle und der Prüfung der Gesellschaft kann der Prüfungsausschuss dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten zu:

1. dem Bestehen und der Angemessenheit von Risikomanagementmaßnahmen;
2. der Notwendigkeit neuer Maßnahmen für neue kritische Risiken;
3. der Notwendigkeit, die Risikomanagementmaßnahmen zu ändern, wenn sich die ergriffenen als unzureichend erwiesen haben;
4. der Notwendigkeit, Risikomanagementmaßnahmen zu verringern, wenn sie nicht erforderlich sind;
5. der Notwendigkeit, Fristen und Verantwortlichkeiten für die Durchführung der vorstehenden Tätigkeiten festzulegen.

IV. Beziehungen des Prüfungsausschusses zu den Leitungsorganen der Gesellschaft

Art. 13. Beziehungen zu den Leitungsorganen

Bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Verantwortlichkeiten gilt für den Prüfungsausschuss Folgendes; er:

1. unterrichtet die Leitungsorgane der Gesellschaft über die Ergebnisse der gesetzlichen Abschlussprüfung und erläutert, wie die gesetzliche Abschlussprüfung zur Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses in diesem Prozess;
2. legt dem Verwaltungsrat bei Bedarf Empfehlungen und Vorschläge vor;
3. überwacht die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems in der Gesellschaft und wirkt mit den Leitungsorganen bei der Optimierung des Kontrollsystems zusammen;
4. prüft und überwacht die Unabhängigkeit des registrierten Abschlussprüfers, indem er unter anderem die Angemessenheit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für die Gesellschaft verfolgt, und befasst bei Vorliegen solcher Leistungen die Kommission für die öffentliche Aufsicht über die registrierten Abschlussprüfer.

Schlussbestimmungen

§ 1. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18.06.2026 wurde die Firma der Gesellschaft in Sirma Group JSC geändert. Alle Bezugnahmen auf Sirma Group Holding JSC in diesem Statut gelten als Bezugnahmen auf Sirma Group JSC.

Änderungshistorie

Datum	Beschluss	Änderung
25.11.2024	Beschluss des Prüfungsausschusses	Annahme des Statuts
10.01.2025	Beschluss der Hauptversammlung	Genehmigung des Statuts
18.06.2026	Beschluss der Hauptversammlung	Änderung der Firma der Gesellschaft in Sirma Group JSC

* * *